

GRUNDLEGENDE CHARAKTERISIERUNG GEMÄSS DEPV § 8 | ERZEUGER ASBESTHALTIGE BAUSTOFFE OHNE ANDERE SCHÄDLICHE VERUNREINIGUNGEN

Die nachfolgenden Punkte sind vom **Erzeuger/verantwortlichen Beauftragten*** vollständig auszufüllen

Abfallherkunft § 8(1) Nr. 1

Vertragspartner der ELW

Ansprechpartner

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Anschrift

Erzeuger

Ansprechpartner

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Anschrift

Abfallherkunft/Quelle

Projekt, Bauvorhaben

Ort, Straße, Firma

Abfallbeschreibung § 8(1) Nr. 2

Abfallschlüssel

Abfallbezeichnung

Art der Asbestabfälle: Zutreffendes bitte ankreuzen oder ergänzen

Großformatige Platten, eben oder gewellt

Kleinformatige Fassaden und Dachplatten

Asbestzementbruchstücke (nur diese, d.h. keine Vermischung mit Boden oder anderen Materialien)

Gebrauchsartikel wie Pflanzschalen, Ascher, Blumenkästen

Rohre aus dem Hoch und Tiefbau (ausschließlich zur Durchleitung von Trinkwasser oder Regenwasser)

Asbesthaltige Feuerschutz- und Brandschutzplatten

Brandschutztüren und -tore, Brandschutzklappen

<input type="checkbox"/> Rohrflansche, Rohrventile	
<input type="checkbox"/> Sonstige (vor der Anlieferung ist eine Einzelfallprüfung durch die ELW erforderlich)	

Herkunft/Vornutzung: Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ergänzen

<input type="checkbox"/> Privates Wohngebäude	
<input type="checkbox"/> Bürogebäude	
<input type="checkbox"/> Lagerhallen unter Angabe der Art der Nutzung (bei Verdacht auf Verunreinigung durch andere Schadstoffe als Asbest ist vor der Anlieferung eine Einzelfallprüfung durch die ELW erforderlich)	
<input type="checkbox"/> Gewerblich genutztes Gebäude unter Angabe der Art der Nutzung (bei Verdacht auf Verunreinigung durch andere Schadstoffe als Asbest ist vor der Anlieferung eine Einzelfallprüfung durch die ELW erforderlich)	
<input type="checkbox"/> Industriell genutztes Gebäude unter Angabe der Art der Nutzung (bei Verdacht auf Verunreinigung durch andere Schadstoffe als Asbest ist vor der Anlieferung eine Einzelfallprüfung durch die ELW erforderlich)	
<input type="checkbox"/> Sonstige Herkunft (vor der Anlieferung ist eine Einzelfallprüfung durch die ELW erforderlich)	

Vorbehandlung § 8(1) Nr. 3

Art der Vorbehandlung (wurden die Fasern gebunden)	
Bindemittel	

Abfallbeschreibung § 8(1) Nr. 4

Materialart, Aussehen	
Konsistenz, Homogenität	
Geruch, Farbe	
Weitere branchentypische Verunreinigungen (sofern vorhanden, ist vor der Anlieferung eine Einzelfallprüfung durch die ELW erforderlich)	

Andere organoleptische Auffälligkeiten (sofern vorhanden, ist vor der Anlieferung eine Einzelfallprüfung durch die ELW erforderlich)	
Fremdbestandteile (Art und Vol-%)	

Masse des Abfalls § 8(1) Nr. 5

Gesamtmenge (einmalig, mehrmalig)	
Anzahl der Lieferungen	

Gemäß § 8(2) DepV erübrigt sich die Abfalluntersuchung bei asbesthaltigen Abfällen, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Abfälle andere schädliche Verunreinigungen enthalten. Daher wurde in der Arbeitshilfe auf die Nummern 6-8 und 9-11 und 12 § 8(1) DepV verzichtet.

Weitere Angaben

Abfallrechtliche Einstufung	
Gefährliche Eigenschaften gemäß § 8(1) Nr.10 DepV	

Abschließende Stellungnahme-Bemerkung:

Datum

Unterschrift/Stempel

Erzeuger/verantwortlicher Beauftragter*

Die oben aufgeführten Informationen sind im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung zur Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus bestehende Unterlagen und Informationen, die sich aus der Maßnahme oder aus rechtlichen Grundlagen ergeben, sind zu ergänzen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wir weisen darauf hin, dass der Erzeuger/verantwortliche Beauftragte* durch die Unterzeichnung dieser Charakterisierung und durch die Signatur auf den Begleitscheinen sicherstellt, dass es sich bei jeder einzelnen Anlieferung um Abfälle gemäß der vorliegenden Charakterisierung handelt. Bei Materialien, die gewerblicher, industrieller oder sonstiger Herkunft sind, in oben genannter Charakterisierung nicht eindeutig zugeordnet werden können und bei denen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass keine weiteren anderen schädlichen Verunreinigungen in den Asbestabfällen enthalten sind, ist eine Einzelfallabstimmung mit den ELW vor Anlieferung der konkreten Abfälle erforderlich.

Weiterhin wird durch die Unterschriften ausdrücklich bestätigt, dass die Zuordnungskriterien der Deponie Dyckerhoffbruch eingehalten werden und keine anderen schädlichen Verunreinigungen in den Asbestabfällen enthalten sind.

* Vollmacht des Abfallerzeugers zur Beauftragung muss beigelegt werden.

Alle Felder zurücksetzen